

RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

VStG §24;

Rechttssatz

Weder das VStG noch das AVG räumen dem Besch ein Recht auf Gegenüberstellung mit einem Zeugen ein. Die Beh ist zu einer solchen Gegenüberstellung nur dann gehalten, wenn die Möglichkeit einer Personenverwechslung besteht (Hinweis auf E 19.2.1987, 86/02/0159).

Schlagworte

Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung Parteienehör Unmittelbarkeit Teilnahme an

Beweisaufnahmen Ablehnung eines Beweismittels Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Gegenüberstellung Fragerecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030051.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>